

1. Änderungssatzung vom 01.09.2015
zur Satzung
über die Erhebung von Abwassergebühren,
Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für
Grundstücksanschlüsse der Stadt Bad Driburg vom 17.12.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. 2013 S. 194), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 687) und §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 133) hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung am 31.08.2015 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 16 a
Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösebeitrages ist nach Maßgabe des in § 15 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 16 festgesetzten Beitragsatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösebeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Artikel II

Vorstehende 1. Änderungssatzung vom zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Bad Driburg vom 17.12.2013 tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 GO NRW i. V. m. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim

Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 01.09.2015

Der Bürgermeister

gez. Burkhard Deppe